



Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

Topthema:

Bußgelder werden verdoppelt!

Zu schnell fahren wird teuer, denn ab Januar 2009 greift der neue Bußgeldkatalog mit bis zu doppelt so hohen Bußgeldern. Wer im Straßenverkehr sündigt, soll stärker zur Kasse gebeten werden. Es ist die schärfste Bußgeld-Erhöhung aller Zeiten: Mit bis zu doppelt so hohen Regelsätzen greift die Bundesregierung gegen Kraftfahrer im Straßenverkehr durch! Die geplante Änderung des Bußgeldkatalogs ist nicht nur bei den Autofahrern, sondern auch bei den Automobilclubs in Deutschland auf herbe Kritik gestoßen. Verkehrsexperten haben erhebliche Zweifel, ob mit dem neuen Bußgeldkatalog das Ziel, die Autofahrer zu einem vernünftigeren Verhalten zu zwingen, erreicht wird. Besonders ärgerlich: Außerdem soll mit der Anhebung sichergestellt werden, dass Bußgelder auch gegen EU-Ausländer vollstreckt werden können, denn die Vollstreckung bei Bußgeldern greift dann ab 70 €. Damit entgehen Deutschland künftig nicht die lukrativen Bußgelder von EU-Touristen.

Deutliche Erhöhung: Insgesamt sollen die Bußgelder um mindestens mehr als 50 Prozent angehoben werden. Zum Teil werden sie verdoppelt. Der Entwurf des neuen Bußgeldkatalogs sieht unter anderem vor, dass Autofahrer mit 20 Euro (bisher 15) dabei sind, wenn sie die Höchstgeschwindigkeit um 10 Kilometer überschreiten. Wenn sie mehr als 60 Stundenkilometer zu schnell fahren, werden sie mit 680 Euro (bisher 425) zur Kasse gebeten. Wer ein Radarwarngerät nutzt, zahlt 150 Euro (bisher 75 Euro). Wer drängelt oder einen zu geringen Abstand hält, zahlt 400 statt bisher 250 Euro. Die Grenze des Verwarnungsgeldes zum Beispiel bei Halte- oder Parkverstößen wird von 35 auf 65 Euro heraufgesetzt. Bei Promille- und Drogenverstößen werden die Regelsätze um das Doppelte auf mindestens 500 Euro bis höchstens 1.500 Euro angehoben.

Der neue Bußgeldkatalog könnte schon 2008 in Kraft treten, wenn der Entwurf noch in diesem Jahr die Hürde von Bundesrat und Bundestag nimmt.

Bei Vorsatz droht sogar noch mehr: Wer absichtlich zu schnell fährt, also sich nicht mehr auf eine bloße Unaufmerksamkeit berufen kann, muss doppelt zahlen. **Verkehrsanwälte** werden künftig noch stärker bei Bußgeldverfahren eingeschaltet werden, denn die Frage, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, wird künftig zum Zankapfel im Verkehrsgericht werden. Zudem ist zu befürchten, dass Kraftfahrer schon aus Protest

alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen werden, um gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren vorzugehen. Die Rechtsschutzversicherungen werden auch bei den Prämien zulegen, denn die höheren Bußgelder führen zwangsläufig zu mehr Streitigkeiten mit den Behörden und Gerichten.

Urteile in Stichworten:

Kein Fahrverbot zwei Jahre nach der Tat: Wer wiederholt zu schnell fährt, muss dann nicht mit einem Fahrverbot rechnen, wenn zwischen Tat und Zeitpunkt der Verurteilung rund zwei Jahre vergangen sind. Auf dieses Urteil des Amtsgerichts Bayreuth macht die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) aufmerksam.

Der Betroffene war auf einer Autobahn rund 30 km/h zu schnell gefahren. Deswegen sollte er 50 Euro Bußgeld bezahlen und ein Fahrverbot von einem Monat erhalten, da er schon mehrfach wegen zu schnellen Fahrens aufgefallen war. Dagegen wehrte er sich.

Bei der Verhandlung vor Gericht berücksichtigte der Richter, dass seit der Tat fast zwei Jahre vergangen waren. Daher käme ein Fahrverbot nicht mehr in Betracht. Um die »Besinnungsfunktion« eines Fahrverbots zu erreichen, müsse es zeitnah ausgesprochen werden, nicht erst zwei Jahre nach der Tat. Weil der Autofahrer schon mehrfach zu schnell gefahren wäre, sei eine Verdopplung der Geldbuße auf 100 Euro angemessen.

Erhöhte Sorgfaltspflicht im Kreisverkehr: Berlin (DAV). Will ein Autofahrer einen Kreisverkehr verlassen, muss er sich ganz rechts einordnen. Andernfalls verletzt er die besonderen Sorgfaltspflichten, die im Kreisverkehr gelten. Kommt es zu einem Unfall, haftet er allein. Über diesen Beschluss des Kammergerichts informieren ebenfalls die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

**Alexander Dauer ist
Fachanwalt für Verkehrsrecht
und Mitglied der Arbeits-
gemeinschaft Verkehrsrecht
im Deutschen Anwalt Verein.**

Ein Autofahrer fuhr in einem Kreisverkehr auf einer der inneren Spuren. Als er sich der Ausfahrt näherte, an der er den Kreisverkehr verlassen wollte, steuerte er nach rechts und stieß mit dem rechts neben ihm geradeaus fahrenden Auto zusammen. Der Autofahrer, der den Kreisverkehr verlassen wollte, verklagte die Fahrerin des anderen Wagens auf 50 Prozent Schadensersatz mit der Begründung, auch sie habe gegen die Pflicht zu erhöhter Vorsicht und Rücksichtnahme im Kreisverkehr verstoßen. Das Gericht sah das anders.

Die Richter stellten eine **Verletzung der Sorgfaltspflicht** ausschließlich beim Kläger fest: Zum einen sei er nach rechts abgebogen, ohne ausreichend auf den Verkehr rechts von ihm zu achten; zum anderen habe er sich nicht, als er abbiegen wollte, möglichst weit rechts eingeordnet. Ob der Kläger den Blinker rechtzeitig gesetzt habe – das heißt, so, dass sich der übrige Verkehr auf das Abbiegen einstellen könne – bleibe offen. Ein Mitverschulden der Beklagten konnte das Gericht nicht feststellen. Der Vorwurf des Klägers, bei einer angepassten und besonders aufmerksamen Fahrweise und sofortigem Bremsen der Fahrerin wäre der Unfall nicht passiert, bleibe spekulativ. Der Kläger könne nicht nachweisen, dass die Autofahrerin überhaupt die Möglichkeit hatte, »unfallverhütend« zu reagieren oder dass sie durch überhöhte Geschwindigkeit diese Möglichkeit zunichte gemacht habe.

Denken Sie daran ...

Anhörungsbogen der Bußgeldstelle oder der Polizei ins Haus geflattert? Denken Sie daran, beim Ausfüllen werden die größten Fehler gemacht. Hier entscheidet sich oft schon der Ausgang des Verfahrens. Vermeintlich entlastende Tatsachen, die Sie zu Papier geben, können leicht nach hinten losgehen.

Fragebögen der Versicherung: Wussten sie übrigens, dass Sie Fragebögen der Versicherung in Unfallsachen nicht ausfüllen müssen, wenn Sie anwaltlich vertreten werden?

D::W PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:

Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:

Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg

Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279